032766/EU XXVI. GP
Eingelangt am 09/08/18

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juli 2018
(OR. en)

10333/18
PV CONS 35
SOC 433
EMPL 353
SAN 202
CONSOM 189

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

21. und 22. Juni 2018

www.parlament.gv.at

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung 4

2. Annahme der Liste der A-Punkte 4
   a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
   b) Liste der Gesetzgebungsakte

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004 und 987/2009) 5

4. Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen 5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Europäisches Semester 2018 5
   a) An die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen für 2018
   b) Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2018 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2017: Stellungnahmen des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz 6
   c) Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten 6

Beratungen über Gesetzgebungsakte

6. Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde 6

7. Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben 6

8. Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19) 6

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

9. Schlussfolgerungen zur Zukunft der Arbeit: ein Lebenszyklusansatz 7

10. Schlussfolgerungen zum Thema "Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Grundfreiheit ist gewährleistet, eine bessere Zielausrichtung der EU-Mittel würde jedoch die Mobilität von Arbeitnehmern fördern" (Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs) 7

11. Schlussfolgerungen zu integrierten Maßnahmen für die frühkindliche Entwicklung als Instrument zur Verringerung von Armut und zur Förderung der sozialen Inklusion 7

12. Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe (2018): Wichtigste Schlussfolgerungen zum gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Sozialschutz und der Kommission 7

www.parlament.gv.at

Sonstiges

13. a) Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) und Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) ... 8
b) Aktuelle Dossiers ... 8
c) Übergangsregelungen hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Kroatien ... 8
d) Jüngste internationale Entwicklungen auf dem Gebiet der Beschäftigungs- und Sozialpolitik ... 8
e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes ... 8

GESUNDHEIT

Beratungen über Gesetzgebungsakte

14. Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien ... 9

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

15. Die Zukunft der Gesundheit in der EU ... 9

16. Schlussfolgerungen zum Thema "Eine gesunde Ernährung für Kinder: Zum Wohle der Zukunft Europas" ... 9

Sonstiges

17. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge ... 10
b) Mitteilung über die verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten ... 10
Empfehlung zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten
c) Mitteilung über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt ... 10
d) Ergebnis der vom bulgarischen Vorsitz organisierten Konferenzen ... 11
e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes ... 11

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll ... 12

*

* *

www.parlament.gv.at

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEN 21. JUNI 2018 (9.30 UHR)

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9866/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 10005/18

Der Rat nahm die ihm zur Annahme vorgelegten A-Punkte (Dok. 10005/18 einschließlich der COR- und REV-Dokumente) an. Eine Erklärung zu diesen Punkten ist in der Anlage wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 10006/18

Beschäftigung und Sozialpolitik

1. Überarbeitung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern OC 9383/18 + ADD 1
PE-CONS 18/18
Annahme des Gesetzgebungsakts SOC
vom AStV (1. Teil) am 20.6.2018 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der litauischen, der lettischen, der kroatischen und der britischen Delegation und gegen die Stimmen der ungarischen und der polnischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Binnenmarkt und Industrie

2. Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen OC 10061/18
PE-CONS 19/18
Annahme des Gesetzgebungsakts COMPET
vom AStV (1. Teil) am 20.6.2018 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV).

www.parlament.gv.at

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004 und 987/2009) — 10052/18, 15642/16 + ADD 1 + ADD 1 REV 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung (Dok. 10295/18) fest.

Mehrere Delegationen legten Erklärungen für das Ratsprotokoll vor (siehe Anlage: gemeinsame Erklärung von AT, BE, CY, DE, DK, LU, MT und NL; gemeinsame Erklärung von AT und DK; gemeinsame Erklärung von PL, DE und SK; gemeinsame Erklärung von FI, LV, SE und UK).

4. Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen — 10054/18, 16018/17
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung (Dok. 10299/18) fest.

Mehrere Delegationen (EE, DE, AT und SE) sowie die Kommission legten Erklärungen für das Ratsprotokoll vor (siehe Anlage).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Europäisches Semester 2018 — 10015/18 + COR 1
Orientierungsaussprache

a) An die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen für 2018 — 10023/18, 9454/18, 9512/18 + COR 1
Billigung

Der Rat billigte die beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekte der länderspezifischen Empfehlungen. HU gab eine Erklärung ab (siehe Anlage).

www.parlament.gv.at

b) **Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2018 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2017: Stellungnahmen des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz** 9931/18
Billigung

Der Rat billigte die Stellungnahmen des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz.

c) **Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 148 Absatz 2 AEUV)** 10088/18
14805/17 + ADD 1
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen (Dok. 10088/18). HU gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab (siehe Anlage).

Die Annahme erfolgt nach der abschließenden Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen.

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. **Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde** 9659/18
7203/18
Sachstandsbericht

Der Rat nahm den Sachstandsbericht (Dok. 9659/18) zur Kenntnis.

7. **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** 10055/18
8633/17 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung (Dok. 10291/18) fest.

ES gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab (siehe Anlage).

8. **Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)** 9734/18
11531/08
Sachstandsbericht

Der Rat nahm den Sachstandsbericht (Dok. 9734/18) zur Kenntnis.

www.parlament.gv.at

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

9. **Schlussfolgerungen zur Zukunft der Arbeit: ein Lebenszyklusansatz** — 10057/18
Annahme

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen (Dok. 10134/18) an.

10. **Schlussfolgerungen zum Thema "Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Grundfreiheit ist gewährleistet, eine bessere Zielausrichtung der EU-Mittel würde jedoch die Mobilität von Arbeitnehmern fördern" (Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs)** — 9497/18
Annahme

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen (Dok. 10301/18) an.

11. **Schlussfolgerungen zu integrierten Maßnahmen für die frühkindliche Entwicklung als Instrument zur Verringerung von Armut und zur Förderung der sozialen Inklusion** — 9724/18 + COR 1 + COR 2
Annahme

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen (Dok. 10301/18) an.

12. **Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe (2018): Wichtigste Schlussfolgerungen zum gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Sozialschutz und der Kommission** — 9523/18 + ADD 1 + ADD 2
Billigung

Der Rat billigte die wichtigsten Schlussfolgerungen zum Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe (2018).

www.parlament.gv.at

Sonstiges

13. a) Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) und Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

b) Aktuelle Dossiers

i) Gesetzgebungsvorschläge
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

ii) Nicht die Gesetzgebung betreffende Vorschläge
Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

c) Übergangsregelungen hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Kroatien 10043/18
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

d) Jüngste internationale Entwicklungen auf dem Gebiet der Beschäftigungs- und Sozialpolitik
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der österreichischen Delegation

Der Rat nahm die mündlichen Informationen des kommenden österreichischen Vorsitzes zur Kenntnis.

www.parlament.gv.at

TAGUNG AM FREITAG, DEN 22. JUNI 2018

GESUNDHEIT

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

14. Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien 9805/18 5844/18
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache, um seinen Vorbereitungsgremien Leitlinien für die weitere Prüfung des Vorschlags vorzugeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

15. Die Zukunft der Gesundheit in der EU 9798/18
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die Zukunft der Gesundheit in der EU.

16. Schlussfolgerungen zum Thema "Eine gesunde Ernährung für Kinder: Zum Wohle der Zukunft Europas" 9796/18
Annahme

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen (Dok. 9796/10) an und beschloss, sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen zu lassen.

www.parlament.gv.at

Sonstiges

17. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 1 C
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

i) Aspekte der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit den Ausnahmeregelungen in Bezug auf das ergänzende Schutzzertifikat (SPC) für Arzneimittel 10187/18 9485/18
Informationen der ungarischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen von HU und die Bemerkungen von DK, EL, IT, NL, PL, PT, RO und SK sowie der Kommission zur Kenntnis.

ii) Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 als Teil des Tierarzneimittel-Pakets 13240/14
Mündliche Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die mündlichen Informationen des Vorsitzes und die Bemerkungen der Kommission zur Kenntnis.

b) Mitteilung über die verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten
Empfehlung zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten 2 8676/18 + ADD 1 8679/18
Vorstellung durch die Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission und die Bemerkungen von PL zur Kenntnis.

c) Mitteilung über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt 2 6451/18
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission sowie die Bemerkungen von DE, EE und FR zur Kenntnis.

www.parlament.gv.at

d) Ergebnis der vom bulgarischen Vorsitz organisierten Konferenzen 10186/18
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und die Bemerkungen der Kommission zur Kenntnis.

e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der österreichischen Delegation

Der Rat nahm die mündlichen Informationen des kommenden österreichischen Vorsitzes und die Bemerkungen der Kommission zur Kenntnis.

Erste Lesung

Besonderes Gesetzgebungsverfahren

Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

www.parlament.gv.at

ANLAGE

Erklärungen zu den in Dok. 9866/18 enthaltenen Punkten mit Aussprache

Zu B-Punkt 3: **Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004 und 987/2009)**
Allgemeine Ausrichtung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ZYPERNS, LUXEMBURGS, MALTAS, DER NIEDERLANDE UND ÖSTERREICHS

"Mit dieser gemeinsamen Erklärung möchten Belgien, Dänemark, Deutschland, Zypern, Luxemburg, Malta, die Niederlande und Österreich ihre ernsten Bedenken angesichts der allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Ausdruck bringen, die auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 21. Juni 2018 hinsichtlich der Überarbeitung der Kapitel zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 festgelegt wurde, insbesondere was die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, grenzüberschreitend erwerbstätige Personen (Grenzgänger) und Übergangszeiträume anbelangt.

Wir halten den Text für unausgewogen. Das Ziel einer fairen Lastenverteilung wird unserer Ansicht nach nicht erreicht. Unsere Arbeitslosenunterstützungsregelungen sind nun weniger geschützt, und der Hauptzweck dieser Regelungen, nämlich die schnellstmögliche Wiedereingliederung erwerbsloser Personen in den Arbeitsmarkt, steht möglicherweise auf dem Spiel.

Wir sind der Auffassung, dass im Falle der Zusammenrechnung von Zeiten eine engere Verknüpfung mit dem Mitgliedstaat der letzten Erwerbstätigkeit bestehen sollte und dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass der mobile Arbeitnehmer eine echte Verbindung zum Arbeitsmarkt des Mitgliedstaates seiner letzten Erwerbstätigkeit hergestellt hat, bevor er dort Leistungen bei Arbeitslosigkeit bezieht. Wir sind der Ansicht, dass der Vorschlag, den Mindestzeitraum der vorherigen Zugehörigkeit im Mitgliedstaat der letzten Erwerbstätigkeit zu erhöhen, nicht angemessen berücksichtigt wurde. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Anforderung, als Wartezeit einen Versicherungs- oder Beschäftigungszeitraum oder Zeitraum der selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im Mitgliedstaat der letzten Erwerbstätigkeit vorzuschreiben, wurde auf einen Monat verkürzt, wodurch die Diskrepanzen zwischen den Standpunkten der einzelnen Mitgliedstaaten noch vergrößert wurden. Ein Versicherungs- oder Beschäftigungszeitraum oder Zeitraum der selbstständigen Erwerbstätigkeit von nur einem Monat reicht nicht aus, um eine echte Verbindung zum Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats der letzten Erwerbstätigkeit herzustellen. Kompromisshalber könnte ein Zeitraum von drei Monaten als Schritt in die richtige Richtung betrachtet werden. Der Mitgliedstaat, in dem zuletzt ein Versicherungsverhältnis bestand, sollte das Recht haben, auf die Dreimonatsbedingung zu verzichten und die Versicherungszeiten für die erwerbslose Person zusammenzurechnen und Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß seinem nationalen Recht zu zahlen.

Was Grenzgänger anbelangt, so möchten wir hervorheben, dass die Leistung bei Arbeitslosigkeit keine reguläre Leistung bei Einkommenseinbußen ist. Grundsätzlich handelt es sich um ein Ersatzeinkommen, wobei im Vordergrund steht, dass die erwerbslose Person so rasch wie möglich wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert wird. Wir sind der Ansicht, dass die Arbeitsvermittlungsdienste im Wohnsitzmitgliedstaat über bessere Voraussetzungen und Möglichkeiten verfügen, um einer erwerbslosen Person bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle behilflich zu sein und sicherzustellen, dass die Bedingungen für den Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit tatsächlich erfüllt sind. Ein funktionierendes System setzt voraus, dass die richtigen Anreize gesetzt werden: Die Auszahlung der Leistungen muss mit Kontroll- und Aktivierungsmaßnahmen einhergehen. Die Änderungen im Kapitel über Erwerbslosigkeit sollten in erster Linie dazu dienen, den bestehenden Regelungsrahmen zu verbessern, indem die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und so eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erreicht wird, doch nach dem Vorschlag des Vorsitzes wird die Zuständigkeit für die Auszahlung der Leistung vom Wohnortmitgliedstaat auf den Mitgliedstaat der letzten Erwerbstätigkeit verlagert. Damit wird der Besonderheit von Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht hinreichend Rechnung getragen und ausgeklammert, dass die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit eine zentrale Frage ist, die angegangen werden muss.

www.parlament.gv.at

Daher sind die Mitgliedstaaten, die diese Erklärung unterzeichnet haben, der Ansicht, dass sich an der Zuständigkeit für Grenzgänger nichts ändern sollte, d.h. der Wohnsitzmitgliedstaat sollte weiterhin der für die Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständige Mitgliedstaat bleiben. Wenn der geltende Erstattungsmechanismus von einigen Mitgliedstaaten als problematisch empfunden wird, sollten sich die Beratungen auf die Erstattung konzentrieren, um zu einer besseren Lösung zu gelangen.

Außerdem wird eine Verlagerung der Zuständigkeit für Grenzgänger einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die nationalen Systeme haben, da ganze Verfahren und Arbeitsbereiche grundlegend überarbeitet werden müssen. Ferner muss auf die erheblichen Unterschiede bei den grenzübergreifenden Aspekten ihrer Arbeitsmärkte hingewiesen werden.

Aus diesen Gründen können wir den vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen. Unsere Kompromissvorschläge wurden nicht akzeptiert. Darüber hinaus sind wir der Überzeugung, dass diese Änderungen umfangreiche und langwierige Vorbereitungen auf Ebene der nationalen Verwaltungen erfordern. Dies würde wiederum bedeuten, dass der Übergangszeitraum für das Kapitel Erwerbslosigkeit ausreichend lang sein muss, damit geeignete Verfahren eingeführt werden können. Wir sind der Auffassung, dass sieben Jahre ein angemessener Zeitraum ist, um eine gut funktionierende Umsetzung zu gewährleisten."

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS UND ÖSTERREICHS

"Dänemark und Österreich unterstützen die Freizügigkeit der Arbeitskräfte in der Europäischen Union uneingeschränkt. Uns sind Arbeitnehmer aus allen Teilen der Europäischen Union willkommen, und wir begrüßen ihren Beitrag zu unserer Gesellschaft. Zahlreiche EU-Bürgerinnen und -Bürger haben sich dafür entschieden, sich mit ihren Familien in Dänemark und Österreich niederzulassen, wo sie Zugang zum Sozialversicherungsschutz erhalten.

Für die dänische und die österreichische Regierung ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit die EU und die Freizügigkeit der Arbeitskräfte weiterhin unterstützt. Wir laufen Gefahr, diese Unterstützung zu untergraben, wenn die Regeln für die Freizügigkeit der Arbeitskräfte nicht logisch und sinnvoll sind. Es ist sinnvoll und logisch, dass Menschen, die mit ihren Familien in Dänemark oder Österreich leben, dieselben Leistungen wie dänische oder österreichische Bürgerinnen und Bürger erhalten, die dort mit ihren Familien leben. Nicht sinnvoll und logisch ist es hingegen, dass Menschen, die in Dänemark oder Österreich arbeiten, deren Familienangehörige aber in anderen Mitgliedstaaten leben, in vollem Umfang Familienleistungen erhalten, selbst wenn die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat viel niedriger sind.

In vielen Mitgliedstaaten richtet sich die Höhe der Familienleistungen nach dem Einkommen der Eltern. Dies bedeutet, dass Eltern, die mehr verdienen und mehr Steuern entrichten, geringere oder überhaupt keine Familienleistungen erhalten, während Eltern mit geringerer Steuerlast, berechtigt sind, Familienleistungen in voller Höhe zu beziehen. Die Einkommensschwellen für den Bezug von Familienleistungen in einigen Mitgliedstaaten haben zur Folge, dass Mitgliedstaaten, deren nationales Recht keine Einkommensschwelle vorsieht, letztlich Familienleistungen in voller Höhe an Bürgerinnen und Bürger anderer Mitgliedstaaten bezahlen, und nicht nur einen Differenzbetrag. Wir sind daher der festen Überzeugung, dass eine Anpassung der Familienleistungen an die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzmitgliedstaat der Kinder vollständig im Einklang mit dem Grundsatz der Freizügigkeit steht.

Die oben beschriebenen Unregelmäßigkeiten stimmen nicht mit den Vorschriften der Verordnung überein und sollten auf europäischer Ebene behoben werden, um einen kohärenten europäischen Koordinierungsrahmen zu schaffen und die Glaubwürdigkeit der EU sicherzustellen. Es steht außer Frage, dass diese "doppelte Ungerechtigkeit" keinesfalls in der Absicht des europäischen Gesetzgebers lag, als er die Vorschriften zur Koordinierung von Familienleistungen ursprünglich formuliert hat.

Daher können Dänemark und Österreich eine allgemeine Ausrichtung, die keine Reform der Vorschriften zur Koordinierung der Familienleistungen umfasst, nicht akzeptieren."

www.parlament.gv.at

ERKLÄRUNG POLENS

"Polen akzeptiert eine 'Paketlösung' und stimmt – nach einer objektiven Analyse der positiven und negativen Folgen jedes verhandelten Kapitels – dem Entwurf der Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 im Interesse eines Kompromisses zu.

Dennoch möchte Polen festhalten, dass der gebilligte Entwurf auf dem Gebiet der anwendbaren Rechtsvorschriften eine Reihe schädlicher und problematischer Lösungen enthält. Dabei handelt es sich insbesondere um

die Ausweitung des Verbots der Ablösung eines entsandten Arbeitnehmers und einer entsandten selbstständig erwerbstätigen Person (Artikel 12 der Verordnung 883/2004), die rückwirkende Kraft bei fehlerhafter Ausstellung des A1-Dokuments (Artikel 19a Absatz 2 der Verordnung 987/2009) und die – vor allem angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten im internationalen Verkehr – unangemessene Definition des Begriffs 'Sitz oder Wohnsitz' (Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung 987/2009).

Darüber hinaus wurden die Auswirkungen dieser Lösungen nicht zuverlässig bewertet. Es ist in keiner Weise aufgezeigt worden, wie sich die vorgeschlagenen Änderungen auf die Bekämpfung von Betrug und Fehlern im Bereich der sozialen Sicherheit auswirken würden, noch wurde analysiert, welche Folgen die neuen Vorschriften langfristig für Beschäftigte, kleine und mittlere Unternehmen und Sozialversicherungsträger hätten.

Polen ist zutiefst davon überzeugt, dass sowohl die Bekämpfung unfairer und illegaler Praktiken auf dem Gebiet der anwendbaren Rechtsvorschriften als auch der Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern im gemeinsamen Interesse aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehen. Es muss allerdings ein ausgewogenes Verhältnis bei der Umsetzung dieser Ziele hergestellt werden. Nach Meinung Polens erfüllen die vorgeschlagenen Lösungen diese Anforderungen nicht vollständig."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland würdigt die Bemühungen des bulgarischen und der vorangegangenen Vorsitze in Bezug auf den Entwurf zur Änderung der Koordinierungsverordnungen.

Mit der allgemeinen Ausrichtung werden zahlreiche Aspekte des ursprünglichen Kommissionsvorschlags erheblich verbessert. Deutschland hat die partiellen Ausrichtungen zur Gleichbehandlung, zu den anwendbaren Rechtsvorschriften, den Familienleistungen und den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bereits befürwortet und hält weiter daran fest. Deutschland ist außerdem mit der Ausrichtung zu 'Verschiedene Bestimmungen' einverstanden.

Allerdings kann sich Deutschland dem Standpunkt des Rates zu den Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht anschließen. Neben den Gründen, die bereits in der gemeinsam mit Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Luxemburg, Malta und den Niederlanden abgegebenen Erklärung dargelegt wurden, möchte Deutschland darauf hinweisen, dass die Ausrichtung des Rates auch zu erheblichen Lücken beim Schutz der Unionsbürgerinnen und -bürger führen und daher nicht als der Freizügigkeit förderlich betrachtet werden kann.

Darüber hinaus ist Deutschland der Ansicht, dass es den Mitgliedstaaten möglich sein sollte, die Höhe der Leistung, die für in einem anderen Mitgliedstaat lebende Kinder gezahlt wird, an die Lebenshaltungskosten in jenem Mitgliedstaat anzupassen. Daher bedauert Deutschland, dass dieser Punkt bei der allgemeinen Ausrichtung nicht angemessen erörtert wurde.

Deshalb kann Deutschland die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen, da diese negativen Aspekte gegenüber den positiven Ergebnissen überwiegen."

www.parlament.gv.at

ERKLÄRUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

"Die Slowakische Republik würdigt die Arbeit des maltesischen, des estnischen und des bulgarischen Vorsitzes im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die Slowakische Republik bekräftigt, wie wichtig ein modernisierter und vereinfachter Rechtsrahmen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist.

Sie wiederholt ihre Befürchtung, dass die Änderungen der Kapitel über Familienleistungen möglicherweise negative Auswirkungen für mobile Arbeitnehmer und deren Familienangehörige haben. Insbesondere die Beschränkung der abgeleiteten Ansprüche auf bestimmte Familienleistungen kann sich negativ auf das Einkommen der Familien von mobilen Arbeitnehmern auswirken. Eine ausführliche Begründung des slowakischen Standpunkts ist in der Erklärung der Slowakischen Republik für das Ratsprotokoll vom 7. Dezember 2017 enthalten.

Ungeachtet der Änderungen der Kapitel über Familienleistungen enthält der Standpunkt des Rates zur kompletten Überarbeitung zweifellos zahlreiche positive Elemente, die dafür sorgen könnten, dass der derzeit geltende Rechtsrahmen besser funktioniert. Darüber hinaus ist die Slowakische Republik der Meinung, dass die Verhandlungen über die komplette Überarbeitung fortgesetzt werden müssen.

Sie unterstützt daher die allgemeine Ausrichtung des Rates zur kompletten Überarbeitung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004 und 987/2009)."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG FINNLANDS, LETTLANDS, SCHWEDENS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Finnland, Lettland, Schweden und das Vereinigte Königreich können dieser allgemeinen Ausrichtung zustimmen; sie sind sich mit der Kommission und dem Vorsitz darin einig, dass die geänderten Bestimmungen zu den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit keine Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung nach sich ziehen, und danken Estland für all seine Bemühungen zur Klarstellung dieser Bestimmungen unter seinem Ratsvorsitz.

Die geänderten Bestimmungen entsprechen folglich dem Geltungsbereich im Sinne der Erklärung Finnlands, Lettlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs zum Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004."

Zu B-Punkt 4: **Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ESTLANDS

"Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen werden neue Aspekte für den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern festgelegt. Estland ist zwar einverstanden mit dem übergeordneten Ziel des Vorschlags, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzlichen Schutz zu bieten, allerdings sind wir der Ansicht, dass den Mitgliedstaaten unbedingt ausreichende Flexibilität eingeräumt werden muss, sodass sie bei der Umsetzung der Richtlinie den verschiedenen Systemen und Verfahren der Mitgliedstaaten Rechnung tragen können, insbesondere wenn ihre Systeme einen höheren Arbeitnehmerschutz vorsehen.

Die nationalen estnischen Rechtsvorschriften erfüllen bereits das in der vorgeschlagenen Richtlinie vorgeschriebene Schutzniveau bzw. sehen ein höheres Schutzniveau vor.

Auch Estland ist der Ansicht, dass es notwendig und wichtig ist, einen Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzusehen.

www.parlament.gv.at

Das estnische Recht kennt nur wenige Gründe für eine Kündigung, die gesetzlich genau festgelegt sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Auflösung des Arbeitsvertrags zu begründen, und bei einer Arbeitsstreitigkeit muss der Arbeitgeber nachweisen, dass die Gründe für die Kündigung richtig und berechtigt waren. Estland lehnt es entschieden ab, dem Arbeitgeber in jedem Fall zu unterstellen, dass er in böswilliger Absicht unter Verstoß gegen die arbeitsrechtlichen Beschränkungen handelt.

Dies ergibt sich aus Artikel 17 Absätze 3 bis 6, wo unterstellt wird, dass der Arbeitgeber bei der Kündigung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers die Beschränkungen missachtet hat. Das estnische Arbeitsrecht geht von einer anderen Annahme aus, bietet mehr Schutz und beruht auf einem positiveren Ansatz.

Somit ist Estland mit der Verpflichtung nach Artikel 17 Absätze 3 bis 6 nicht einverstanden, da es Sache der Mitgliedstaaten sein sollte, über die Einzelheiten der Beweislast im Falle einer Kündigung zu beschließen und diese zu regeln. Die Tatsache, dass Estland den Vorschlag insgesamt unterstützt, bedeutet nicht, dass es die vorgenannten Bestimmungen akzeptiert."

ERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

"Die Bundesrepublik Deutschland würdigt die Bemühungen des bulgarischen Vorsitzes in Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union. Die Bundesrepublik Deutschland betont, dass sie das Ziel des Vorschlags, die Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union zu verbessern, unterstützt.

In diesem Zusammenhang möchte die Bundesrepublik Deutschland hervorheben, dass das deutsche Recht ihrer Ansicht nach die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 bereits erfüllt. Während der Beratungen der Gruppe 'Sozialfragen' hat die Kommission darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber die Gründe für die Kündigung nach Artikel 17 Absatz 2 auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens darlegen könnte. In Artikel 17 Absatz 2 ist nicht vorgeschrieben, dass die Gründe einem Gericht vorzulegen sind.

Gemäß dem deutschen Kündigungsschutzgesetz, das für Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmern gilt, ist die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses nur in ausdrücklich festgelegten Fällen gerechtfertigt. Somit ist eine Kündigung aus anderen Gründen nicht zulässig. Nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland liegt das im deutschen Kündigungsschutzgesetz festgelegte Schutzniveau daher noch über der Anforderung nach Artikel 17 Absatz 2.

Darüber hinaus enthält das deutsche Recht Regelungen zum Schutz vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen (Viktimisierungsverbot). Somit ist es nach deutschem Recht ohnehin verboten, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern zu kündigen, weil sie ihre Rechte ausgeübt haben. Gegen eine Kündigung können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gerichtlich mit der Begründung vorgehen, dass sich die Kündigung nicht durch einen der im Kündigungsschutzgesetz festgelegten Gründe rechtfertigen lässt oder dass sie gegen die Regeln zum Schutz vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen verstößt.

Daher ist die Bundesrepublik Deutschland der Ansicht, dass die Regelung des deutschen Rechts zum Kündigungsschutz Bestimmungen enthält, die teilweise vorteilhafter für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind als die Bestimmungen der Richtlinie, und dass die Bundesrepublik Deutschland daher nicht verpflichtet ist, zusätzlich diese weniger strengen Schutzvorschriften umzusetzen."

www.parlament.gv.at

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

"Österreich ist einverstanden mit dem übergeordneten Ziel des Vorschlags, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, indem eine sicherere und verlässlicher planbare Beschäftigung gefördert, gleichzeitig aber die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes gewährleistet wird.

Allerdings ist es aus Sicht Österreichs auch dringend notwendig, dass den Mitgliedstaaten ausreichende Flexibilität eingeräumt und gestattet wird, bei der Umsetzung der Richtlinie ihren verschiedenen Systemen und Verfahren Rechnung zu tragen.

Nach österreichischem Recht besteht bereits ein hohes Schutzniveau, das in mancher Hinsicht sogar das in der vorgeschlagenen Richtlinie vorgeschriebene Maß übersteigt.

Was Artikel 17 zum Kündigungsschutz und zur Beweislast anbelangt, so kann Österreich diesem Vorschlag nicht zustimmen, da er stark in unsere gut etablierte Kündigungsregelung eingreift und den Mitgliedstaaten nicht genügend Flexibilität lässt."

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

"Schweden kann sich der allgemeinen Ausrichtung anschließen, möchte allerdings zu Artikel 12 folgende Anmerkung machen, die bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen ist.

Nach Ansicht Schweden wäre es sinnvoll, wenn in Artikel 12 deutlich zum Ausdruck käme, dass die nationalen arbeitsrechtlichen Regelungen zu achten und die Rolle der Sozialpartner und ihre Autonomie anzuerkennen sind, wenn Arbeitsbedingungen über Tarifverträge unter Einhaltung der Verträge geregelt werden sollen.

Daher möchte Schweden daran erinnern, dass es in der interinstitutionellen Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte heißt, dass die Autonomie der Sozialpartner und ihr Recht, Kollektiv- bzw. Tarifverträge auf geeigneter Ebene auszuhandeln und zu schließen, zu wahren und dass die Sozialpartner darin zu bestärken sind, Kollektivverträge über sie betreffende Fragen auszuhandeln und zu schließen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bestätigt, dass mit Richtlinien, die nach Artikel 153 Absatz 2 AEUV angenommen werden, Mindestanforderungen festgelegt werden. Sollte die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats Vorschriften enthalten, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorteilhafter sind, als die mit einer solchen Richtlinie festgelegten, so ist der Mitgliedstaat demnach nicht verpflichtet, zusätzlich noch die weniger strikten Schutzbestimmungen jener Richtlinie umzusetzen."

www.parlament.gv.at

<u>Zu B-Punkt 5</u>: **Europäisches Semester 2018**

a) An die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen für 2018

Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Während Ungarn sich weiterhin nachdrücklich für die Bekämpfung der Korruption einsetzt, muss betont werden, dass die in den Empfehlungen enthaltenen Aussagen hinsichtlich des Funktionierens der ungarischen Staatsanwaltschaft nicht ausreichend begründet sind.

Die Empfehlung zur Strafverfolgung wird lediglich durch eine Anmerkung im Erwägungsgrund untermauert, dass es an der nötigen Überzeugung mangelt, um auf hoher Ebene Ermittlungen aufzunehmen. Jedoch wird diese Behauptung weder durch objektive statistische Daten noch durch andere Belege gestützt, sondern nur durch auf Wahrnehmungen beruhende Statistiken (die im Länderbericht genannt werden). Dies ist jedoch irreführend, da sie Sanktionen statt die Aufnahme von Ermittlungen betreffen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass Umfragen zu Wahrnehmungen verschiedene andere statistische Daten enthalten, aus denen andere Schlussfolgerungen gezogen werden können. Darüber hinaus ist die rechtliche Definition von Korruption auf hoher Ebene sehr unklar und unterscheidet sich von der allgemeinen Auslegung dieses Begriffs durch die Öffentlichkeit.

Auch wenn derzeit im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit durch eine Reihe von Mitgliedstaaten eine Europäische Staatsanwaltschaft eingerichtet wird, stellt die Strafverfolgung einen wichtigen Teil der nationalen Souveränität dar und bleibt weiterhin Teil des nationalen Zuständigkeitsbereichs. Die Entscheidung eines Mitgliedstaats, an dieser neuen europäischen Einrichtung nicht teilzunehmen, muss von den Organen der Europäischen Union respektiert werden und darf nicht durch Empfehlungen, durch die in die nationale Strafverfolgung eingegriffen werden soll, in Frage gestellt werden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen bedauert Ungarn, dass die Empfehlungen diese vagen Aussagen zur ungarischen Strafverfolgung enthalten. Die ungarische Regierung ist der Auffassung, dass diese Vorgehensweise vermieden werden sollte, da sie das Vertrauen in die Instrumente und Organe der EU untergräbt."

www.parlament.gv.at

Zu B-Punkt 5: **Europäisches Semester 2018**

c) Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Politische Einigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Ungarn tritt entschieden dafür ein, dass – wie von den Staats- und Regierungschefs in Rom bekräftigt – ein wohlhabendes, nachhaltiges und soziales Europa angestrebt wird. In der Erklärung von Rom wurde vereinbart, die Bemühungen zur Weiterentwicklung einer Union, die auf der Grundlage nachhaltigen Wachstums den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt sowie Zusammenhalt und Annäherung fördert und dabei zugleich die Integrität des Binnenmarktes wahrt und die Aufteilung der Zuständigkeiten gemäß den Verträgen uneingeschränkt achtet, fortzusetzen.

Ungarn möchte ferner an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates erinnern. Am 14. Dezember 2017 hat der Europäische Rat auf den Sozialgipfel in Göteborg verwiesen und betont, dass die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Achtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vorangebracht werden sollte. Am 22./23. März 2018 hat der Europäische Rat erneut bekräftigt, dass '[e]s [...] eine gemeinsame politische Verpflichtung und Verantwortung der EU und ihrer Mitgliedstaaten [ist], Ergebnisse bei der europäischen Säule sozialer Rechte zu erzielen. Ihre Umsetzung wird unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten überwacht werden.'

Ungarn verweist ferner auf Artikel 148 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten mit den nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV verabschiedeten Grundzügen in Einklang stehen müssen.

Daher ist Ungarn der Ansicht, dass zur Verwirklichung unserer gemeinsamen Ziele – nämlich das Wohlergehen unserer Gesellschaft zu verbessern – mehrere Instrumente, wie unter anderem das Europäische Semester oder die Säule sozialer Rechte, herangezogen werden könnten. Gleichzeitig haben wir Bedenken, was die Umsetzung der Säule sozialer Rechte im Rahmen des Europäischen Semesters anbelangt. Wir sind der Ansicht, dass es beim Europäischen Semester in erster Linie um Fortschritte bei der Verwirklichung unserer gemeinsamen Ziele und um Ergebnisse gehen sollte und nicht darum, festzulegen, welche Instrumente die Mitgliedstaaten konkret anwenden müssen. Das Europäische Semester sollte auch dazu dienen, die Schritte zu überwachen, die dahingehend unternommen werden, aber den Mitgliedstaaten genügend Spielraum für die Umsetzung ihrer eigenen politischen Maßnahmen lassen.

Bei der Säule sozialer Rechte handelt es sich um politische Leitlinien, in denen Grundsätze und Rechte formuliert werden, für deren rechtliche Durchsetzung auf geeigneter Ebene spezielle Maßnahmen oder Rechtsvorschriften erlassen werden müssen. In der interinstitutionellen Proklamation wird hervorgehoben, dass die Säule sozialer Rechte unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und der Vielfalt der nationalen Systeme, einschließlich der Rolle der Sozialpartner, sowie im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit umgesetzt werden sollte. Ferner gilt sie als eine Zuständigkeit der Union im Sinne der Verträge und berührt somit nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die wesentlichen Grundsätze ihrer Systeme der sozialen Sicherheit festzulegen und ihren Staatshaushalt zu führen, und darf sie das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen.

Ungarn ist der Überzeugung, dass wir ein starkes Europa brauchen, in dem sich wirtschafts-, beschäftigungs-, sozial- und wettbewerbspolitische Aspekte gegenseitig verstärken. Die ungarische Regierung hat diesen Weg eingeschlagen. Wir sind davon überzeugt, dass wirtschaftlicher Wohlstand die entscheidende Grundlage für soziales Wohlergehen bildet, wobei wir unsere Sozialsysteme so betreiben müssen, dass sie funktionieren und sinnvoll und langfristig finanzierbar sind."

www.parlament.gv.at

<u>Zu B-Punkt 7</u>: **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG SPANIENS

"Spanien hält es für notwendig, auf europäischer Ebenen gemeinsame Rechtsvorschriften für Urlaub aus familiären Gründen festzulegen.

Die vorgeschlagene Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben eignet sich hervorragend, um zu einer größeren effektiven Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen, eine gemeinsame Wahrnehmung familiärer Betreuungspflichten und eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu erreichen. Spanien ist mit ihren Zielen voll und ganz einverstanden.

Die Richtlinie, über die auf der heutigen Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) beraten werden soll, ist ein Fortschritt, da mit ihr ein Anspruch auf Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben bei Arbeitsverhältnissen sowie erstmals ein bezahlter Vaterschafts- und Elternurlaub eingeführt werden. Der Fokus auf der Rolle der Väter verdient Anerkennung, da es sich um einen Schlüsselfaktor handelt.

Allerdings ist Spanien trotz dieser Fortschritte der Ansicht, dass während der Verhandlungen über den Vorschlag mehr hätte unternommen werden müssen, um bestimmte Mindestgarantien für die wichtigsten Aspekte zu wahren und damit einen wirksamen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit zu leisten.

Spanien ist davon überzeugt, dass EU-Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben auf der Grundlage gemeinsamer Grundsätze konzipiert werden müssen; dazu gehören

- ein vollständiger Ausgleich für wirtschaftliche Verluste von Frauen oder Männern, die die Betreuung im frühesten Kindesalter übernehmen. Dies bedeutet, dass ein hohes Maß an Urlaubsvergütung sichergestellt werden muss;
- die Nichtübertragbarkeit von Urlaub, um eine ausgewogene Inanspruchnahme zu gewährleisten;
- Urlaubskonzepte, die die gleichberechtigte Nutzung über möglichst ähnliche Zeiträume fördern, sodass der Zeitraum der Abwesenheit vom Arbeitsmarkt bei Frauen im Vergleich zu Männern auf ein Mindestmaß reduziert wird, was sich positiv auf die Beschäftigungssituation von Frauen auswirken dürfte.

Dieses Ziel mit Hilfe von EU-Maßnahmen zu erreichen, ist wegen der vielen unterschiedlichen Modelle in der Europäischen Union eine komplexe Aufgabe. Daher bedarf es einer gewissen Flexibilität, die den unterschiedlichen Sozialschutzmodellen, insbesondere denjenigen, die den genannten Grundsätzen entsprechen, Rechnung trägt.

Nicht zuletzt muss es für die Mitgliedstaaten machbar sein, den Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachzukommen, und eine dauerhafte Einführung dieser neuen Rechte muss erleichtert werden."

° °

www.parlament.gv.at

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10005/18

Zu A-Punkt 2: **Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 873/2012 über Übergangsmaßnahmen bezüglich der Unionsliste der Aromen und Ausgangsstoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 4 betreffend das Aroma "Grillaromakonzentrat (pflanzlich)", FL-Nr. 21.002**
Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich bedauert die Tatsache, dass die vorgeschlagene Maßnahme die Verlängerung des Übergangszeitraums lediglich für ein Grillaroma ('Grillaromakonzentrat (pflanzlich)', FL-Nr. 21.002) vorsieht und nicht für die beiden anderen Grillaromen, für die Anträge eingereicht wurden (d. h. Grillin' 5078, FL-Nr. 21.003 und Grillin' CB-200SF, FL-Nr. 21.004).

Zu beiden Grillaromen (FL-Nr. 21.003 und 21.004) liegen – aufgrund der unzureichenden Datenlage mehrdeutige – Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vor, die aus Sicht des Vereinigten Königreichs allein keine ausreichende Begründung für Risikomanagementmaßnahmen liefern. Die Ausklammerung dieser Aromen aus dem vorliegenden Vorschlag wird dazu führen, dass Erzeugnisse vom Markt genommen werden müssen, ohne dass nachweisliche Sicherheitsbedenken bestehen. Dies stellt einen unerwünschten Präzedenzfall dar, da der Antragsteller derzeit weitere wissenschaftliche Studien durchführt, die eine gründlichere Einschätzung der Sicherheit der betreffenden Aromen ermöglichen würden.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs wäre es im Einklang mit den Zielen der Rechtsvorschriften zu Aromastoffen (Verordnung (EG) Nr. 1334/2008) angemessener gewesen, den in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 873/2012 festgelegten Übergangszeitraum für alle drei Grillaromen so lange zu verlängern, bis eine solidere Bewertung ihrer Sicherheit vorgenommen werden kann und anschließende Risikomanagementmaßnahmen begründbar wären. Ein solches Vorgehen hätte eine einheitliche Behandlung der drei Anträge zu den genannten Grillaromen gewährleistet."

° °

www.parlament.gv.at

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10006/18

Zu A-Punkt 1: **Überarbeitung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"In Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 96/71/EG in der durch die heute angenommene Richtlinie geänderten Fassung ist festgelegt, dass die Entsendungszulagen als Bestandteil der Entlohnung gelten, soweit sie nicht als Erstattung für infolge der Entsendung tatsächlich entstandene Kosten wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gezahlt werden. Auch ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h dem entsandten Arbeitnehmer solche Kosten gemäß den für das Arbeitsverhältnis geltenden nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten erstattet.

Die Kommission geht davon aus, dass es sich bei den 'für das Arbeitsverhältnis geltenden nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten' grundsätzlich um die nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Heimatmitgliedstaats handelt, es sei denn, nach den Regeln der EU im Bereich des internationalen Privatrechts gilt etwas anderes. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-396/13 (Randnr. 59) betrifft die Erstattung auch den Fall, dass der Arbeitgeber diese Kosten der Arbeitnehmer übernimmt, ohne dass diese sie vorstrecken und ihre Erstattung beantragen müssen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass in der heute angenommenen Richtlinie aufgrund der Tatsache, dass der internationale Straßenverkehrssektor durch besonders hohe Mobilität gekennzeichnet ist, vorgesehen ist, dass die überarbeiteten Vorschriften zur Entsendung für diesen Sektor ab dem Zeitpunkt der Anwendung eines Gesetzgebungsakts zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EG für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor gelten werden.

Die Kommission fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, diesen Akt zügig anzunehmen, damit die Vorschriften an die besonderen Bedürfnisse der entsandten Arbeitnehmer in diesem Sektor angepasst werden und gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des innereuropäischen Straßenverkehrsmarkts gewährleistet ist.

Bis zur Anwendung des sektorspezifischen Gesetzgebungsakts bleiben die Richtlinie 96/71/EG und die Richtlinie 2014/67/EU im Straßenverkehr in Kraft. Diese Gesetzgebungsakte gelten nicht für Beförderungen im Straßenverkehr, bei denen es sich nicht um Entsendungen handelt.

Die Kommission wird die ordnungsgemäße Durchsetzung der bestehenden Vorschriften, insbesondere im Straßenverkehrssektor, genau überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen."

www.parlament.gv.at

ERKLÄRUNG KROATIENS, LETTLANDS UND LITAUENS

"Kroatien, Lettland und Litauen unterstützen das Ziel, die Lage entsandter Arbeitnehmer zu verbessern. Wir sind allerdings der Ansicht, dass trotz einiger Verbesserungen, die jetzt in den *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen* aufgenommen wurden, in dem Text noch kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz der Arbeitnehmer und dem freien Dienstleistungsverkehr erreicht wurde.

Zusätzlich zu den Bedenken, die in der Erklärung für das *Protokoll über die 3569. Tagung des Rates der Europäischen Union (**Beschäftigung, Sozialpolitik**, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 23. Oktober 2017 in Luxemburg* zum Ausdruck gebracht wurden und sich auf den Begriff der Entlohnung, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie mögliche nachteilige Folgen dieses Vorschlags beziehen, sind wir der Überzeugung, dass der mit dem Europäischen Parlament ausgehandelte Kompromisstext einige Bestimmungen enthält, die über den Geltungsbereich der Richtlinie hinausgehen und Rechtsunsicherheit schaffen und folglich zu einer Einschränkung der Freiheit zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union führen könnten.

Überdies sind wir der Ansicht, dass der Umsetzungszeitraum von zwei Jahren ohne einen angemessenen Übergangszeitraum den praktischen Begleiterscheinungen einer Anpassung an ein grundlegend neues Regelwerk insbesondere für KMU nicht ausreichend Rechnung trägt."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DER SLOWAKEI UND PORTUGALS

"Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) hat in seiner im Oktober 2017 festgelegten allgemeinen Ausrichtung anerkannt, dass die Unternehmen (besonders die KMU) ausreichend Zeit für die Anpassung an die neuen Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern (insbesondere an den neu eingeführten Begriff der 'Entlohnung') benötigen, und sich auf eine Vierjahresfrist bis zur Anwendung der überarbeiteten Richtlinie geeinigt. Dies wurde auch von der Europäischen Kommission akzeptiert.

In Kenntnis der Zugeständnisse, die die Mitgesetzgeber im Laufe der Verhandlungen gemacht haben, wurde durch den endgültigen in den Trilogen erzielten Kompromiss die Frist bis zur Anwendung bedauerlicherweise erheblich, und zwar auf nur noch zwei Jahre verkürzt, wodurch diese Frist deckungsgleich mit dem Umsetzungszeitraum der Richtlinie ist.

In diesem Zusammenhang fordern die Tschechische Republik, die Slowakei und Portugal die Mitgliedstaaten und die Europäischen Kommission auf, diese Umstände (aber auch die Komplexität der Aspekte, die durch diese Überarbeitung der Richtlinie eingeführt werden sollen) gebührend zu berücksichtigen, wenn sie beurteilen, ob die neuen Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern beachtet und erfüllt werden und welche Sanktionen insbesondere während der Anfangszeit nach Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie im Jahr 2020 verhältnismäßig sind."

www.parlament.gv.at

ERKLÄRUNG UNGARNS UND POLENS

"Wir sind dem Schutz der Arbeitnehmer, der Bekämpfung von Betrug und Missbrauch sowie der Wahrung der Integrität des Binnenmarktes verpflichtet. Wir sind der Auffassung, dass durch die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden: Richtlinie 96/71/EG) ein sorgsam austariertes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Arbeitnehmer und der Freiheit, Dienstleistungen zu erbringen, geschaffen wurde. Wir bedauern, dass die Änderung dieser Richtlinie vorgeschlagen wurde, bevor die Auswirkungen der Umsetzung der entsprechenden Durchsetzungsrichtlinie (2014/67/EU[1]) erkennbar waren.

Wir sind der Ansicht, dass durch die Änderung der Richtlinie 96/71/EG die Freiheit, Dienstleistungen zu erbringen, auf ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Weise eingeschränkt wird. Statt eines Instruments zum Schutz der Arbeitnehmer wird die Richtlinie wohl ein Werkzeug für protektionistische Maßnahmen sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Richtlinie zu einer Sinnentleerung des Rechtsinstituts des Entsendens führen und sich äußerst nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Union insgesamt auswirken.

Ferner sind wir besorgt über die Rechtsunsicherheit mehrerer Vorschriften. Insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wird sich die Rechtsunsicherheit und der zusätzliche Verwaltungsaufwand nachteilig auswirken. Die zweijährige Übergangszeit lässt insbesondere den KMU nicht ausreichend Zeit, sich an die neuen Vorschriften anzupassen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass die Änderung der Richtlinie 96/71/EG und der getrennte Vorschlag zur Festlegung besonderer Entsendegesetze im Straßenverkehrssektor (lex specialis) zusammen als Paket hätten behandelt werden müssen. Die Verhandlungen über die lex specialis dauern noch an; die Änderung der Richtlinie 96/71/EG kann daher definitionsgemäß nicht als ausgewogener Text betrachtet werden. Auch wenn nur der Gerichtshof der Europäischen Union berechtigt ist, EU-Recht auszulegen, sind wir dennoch der Ansicht, dass die Anwendung der aktuellen Entsendegesetze auf den Straßenverkehrssektor fragwürdig ist. Wir gehen davon aus, dass diese rechtliche Auslegung auch durch die Änderung der Richtlinie 96/71/EG unberührt bleibt."

---

[1] Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems.

www.parlament.gv.at